



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3564 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/157-SL III/85

*1617/AB*

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. ERMACORA, Dr. LICHAL, KRAFT und  
Genossen betreffend Zivildienstleistungen  
bei Bahn und Post.

*1985 -12- 10*

*zu 1636/J*

Zu Zahl 1636/J-NR/1985

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. LICHAL, KRAFT und Genossen am 18. Oktober 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 1636/J-NR/1985, betreffend Zivildienstleistungen bei Bahn und Post, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Im Jahre 1985 sind von insgesamt 2.691 zugewiesenen Zivildienstern 51, das sind 1,89 %, bei Einrichtungen der ÖBB und 226, das sind 8,39 %, bei Einrichtungen der Post- und Telegrafenverwaltung zur Dienstleistung eingeteilt worden.

Zur Frage 2: Die Zuweisungen erfolgten nach Maßgabe der Bedarfsmeldungen der Generaldirektion der ÖBB und der Landesdirektionen der Post- und Telegrafenverwaltung. Bei Einrichtungen der Bahn sind in erster Linie Wagenreinigungs- und Ladedienste bei ÖBB-Großbahnhöfen und Hilfsarbeiten bei

- 2 -

Zugförderungsleitungen, Signalmeistereien, Streckenleitungen, Signalstreckenleitungen und in Hauptwerkstätten zu erbringen. Bei Einrichtungen der Post sind bei Postämtern Paketverladedienste, Verkehrshilfs- und Zustelldienste, fallweise Kursbegleitdienste und Bahnhofshilfsdienste sowie bei Fernmeldebauämtern die einschlägigen Bau- dienste und beim Kabelbauamt Wien Hilfsdienste bei Kabelverlegungen zu leisten. Soweit für Postautobetriebsleitungen und Postgaragen Bedarfsmeldungen erstattet wurden, haben die dort zugewiesenen Zivildienstleistenden Garagen- und Werkstattendienste zu erbringen.

Zur Frage 3: Die monatliche Entschädigung der Zivildienstleistenden setzt sich aus den im § 25 Absatz 1 Ziffern 1 bis 6, 8, 8a und 8b des Zivildienstgesetzes aufgezählten Bezügen zusammen. Die im Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 erwähnten Bezüge werden nur gewährt, soweit nicht der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung oder Reinigung der Kleider oder die Beförderung der Zivildienstleistenden sorgt.

Jeder Zivildienstleistende erhält das Taggeld von derzeit S 45,-- und die Überbrückungshilfe von derzeit S 90,-- pro Monat der Dienstzeit. Dazu kommt bei Zuweisung zu Einrichtungen der Bahn und Post Kostgeld in der Höhe von S 174,-- pro Tag mangels Beistellung der Naturalverpflegung und einmalig bei Dienstantritt als Ersatz des Aufwandes für die erforderliche Arbeitskleidung und

- 3 -

Leibwäsche (Kleidergeld) ein Betrag von S 3.082,--. Die Einrichtungen der ÖBB zugewiesenen Zivildienstleistenden erhalten im ersten Monat ihrer Dienstleistung Wasch- und Putzzeuggeld von S 695,-- und in den Folgemonaten von S 620,--; diese Ansätze betragen bei Zuweisungen zu Einrichtungen der Post- und Telegrafenverwaltung S 595,-- im ersten Monat der Dienstleistung und S 520,-- in den Folgemonaten. Quartiergeld fällt in der Regel bei Zuweisungen zu Einrichtungen der Bahn und Post keines an, da die bundesweite Streuung der Zivildienstplätze dieser Sparten erlaubt, bei Zuweisung darauf zu achten, daß die betreffenden Zivildienstleistenden die Distanz zwischen Wohnort und Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde bewältigen können. Sonstige Zulagen werden nicht gewährt. Wohnkostenbeihilfe und Familiunterhalt ergeben sich nach individuellen Kriterien der Zivildienstleistenden.

Zu Frage 4 und 5:

Ich bin bestrebt, Zivildienstleistende in erster Linie auf den im § 3 Absatz 2 Zivildienstgesetz aufgezählten Gebieten, vor allem zum Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, bei der Sozialhilfe und beim Katastrophenschutz einzusetzen und dementsprechend die Zahl der bei Bahn und Post eingesetzten Zivildienstleistenden weiter zu reduzieren: Während im Jahre 1984 noch 13,45 % der Zivildienstleistenden bei Einrichtungen der ÖBB und der Post- und Telegrafenverwaltung tätig

- 4 -

gewesen sind, waren es - wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt - im Jahre 1985 nur mehr 10,28 %. Es werden allerdings auch in Zukunft Zivildienstplätze bei Bahn und Post für jene Zivildienstleistenden bereitgehalten werden müssen, die aus in ihrer Person gelegenen Gründen für einen Einsatz in den Tätigkeitsbereichen des § 3 Absatz 2 Zivildienstgesetz nicht geeignet sind.

10. Dezember 1985

*Karl Bleher*